
Präambel

Das Unternehmen richtet eine virtuelle Lernoberfläche ein, um ergänzend zur bisherigen betrieblichen Mitarbeiterqualifizierung ein Qualifizierungsangebot zu schaffen, das online im internen EDV-Netz des Unternehmens (Intranet) oder über das Internet zur Verfügung steht. Ziel ist nicht der Ersatz, sondern die Ergänzung herkömmlicher Qualifizierungsangebote. Es sollen Bildungsinhalte, die sich zum computerunterstützten Lernen eignen, über ein allgemein zugängliches Medium angeboten werden. Durch die virtuelle Lernoberfläche stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets aktuelle Qualifizierungsangebote zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zugang zur virtuellen Lernoberfläche in dem von der Organisationseinheit Betriebliche Mitarbeiterqualifizierung zur Verfügung gestelltem Umfang.

§ 2 Inhalt und Gegenstand

Die Lernoberfläche kann als virtuelles Qualifizierungsmedium eingesetzt werden für:

- Vor- und Nachbereitung von Präsenzveranstaltungen
- Autodidaktischen Erwerb von Wissen
- Erweiterung der Methodenkompetenz durch regelmäßigen Umgang mit einem innovativen Medium
- Qualitätssteigerung durch kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz
- ...

§ 3 Gliederung der virtuellen Lernoberfläche

Die virtuelle Lernoberfläche ist in Themenfelder unterteilt:

- Vertrieb
- Produktion
- Steuerung
- ...

Die Themenfelder sind gegliedert in Lernfelder und Lernthemen. Die Inhalte der Berufsausbildung, auch die der kaufmännischen Grundausbildung sind in die Lernfelder integriert und deshalb auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich. Die mit dem Symbol **E** gekennzeichneten Lernprogramme sind im Internet offen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich. Darin enthalten sind insbesondere Themen, die nicht vorrangig der arbeitsplatz- und aufgabenbezogenen Qualifizierung zuzuordnen sind.

§ 4 Zugang zu den Themenfeldern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Organisationseinheiten haben während der Arbeitszeit im Unternehmen freien Zugang zu allen Themenfeldern. Davon ausgenommen ist lediglich das Themenfeld Führung, dessen Nutzung den Führungskräften vorbehalten ist.

Grundsätzlich können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Lernangebote der Themenfelder immer nutzen, wenn es für ihren Arbeitsplatz und ihre Aufgaben angebracht ist und der Arbeitsanfall es zulässt. Davon abweichend muss die Führungskraft der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Nutzung während der Arbeitszeit ausdrücklich genehmigen.

In die Themenfelder können Lernangebote mit Nutzungsbeschränkung aufgenommen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist – zum Beispiel wegen Lizenzgebühren. Für diesen Fall gilt § 98 Abs. 3 und 4 BetrVG.

§ 5 Nutzung der virtuellen Lernoberfläche

Erforderlich für die Nutzung der virtuellen Lernoberfläche über das Intranet ist die Einrichtung der User durch die Organisationseinheit ... Der Zugang über das Internet erfolgt durch die Eingabe der Personalnummer. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erziehungsurlaub, und ... aktuelle Bildungsangebote nutzen können.

Die arbeitsplatz- und aufgabenbezogene Qualifizierung nach § 4 dieser Betriebsvereinbarung ist Arbeitszeit im Sinne der Betriebsvereinbarung *Flexible Arbeitszeitregelung*. Mit der Führungskraft sind die Termine der Qualifizierungsmaßnahmen abzustimmen.

Andere als die in § 4 genannten Qualifizierungsmaßnahmen zählen nicht als Arbeitszeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einer gesonderten Mitteilung über die Nutzung der virtuellen Lernoberfläche informiert. Sie dürfen unberechtigten Dritten die Nutzung der Lernoberfläche nicht gestatten.

§ 6 Persönliches Lerncenter

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Persönliches Lerncenter als Planungsinstrument zur Verfügung gestellt. Sie können damit eigenständig ihre Qualifizierung mit der virtuellen Lernoberfläche planen und den jeweiligen Status ihres Lernfortschritts dokumentieren. Zugang zum Persönlichen Lerncenter haben nur die Benutzer selbst sowie zum Zweck der Verwaltung die vom Unternehmen beauftragten Administratoren des Systems.

Die für die Berufsausbildung zuständigen Bildungsfachleute oder ein beauftragter Administrator können für Auszubildende – entsprechend der geltenden Ausbildungsrahmenpläne – Lernempfehlungen einstellen.

§ 7 Auswertung und Dokumentation

Die Daten über die Anmeldung, den internen oder externen Zugang sowie die genutzten Lernfelder und Lernthemen werden grundsätzlich nur anonymisiert gespeichert – für statistische Zwecke, insbesondere für das Bildungscontrolling.

Über die virtuelle Lernoberfläche durchgeführte Qualifizierungsmaßnahmen werden generell nur auf Veranlassung des Mitarbeiters dokumentiert. Nur der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, sich den Nachweis bearbeiteter Qualifizierungsmaßnahmen und Tests auszudrucken.

Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung die Dokumentation verlangen – etwa wenn sie dem Nachweis der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dient. Für die Ausnahmen braucht sie vorab die Zustimmung des Betriebsrats.

§ 8 Informations- und Beteiligungsrechte des Betriebsrates

Betriebsratsmitglieder haben grundsätzlich Zugriff auf alle Themenfelder, Lernfelder und Lernthemen, ausgenommen sind Angebote und Themen für leitende Angestellte.

Der Betriebsrat wird über neue Inhalte von der Organisationseinheit Betriebliche Mitarbeiterqualifizierung regelmäßig und umfassend informiert.

Die Inhalte der virtuellen Lernoberfläche werden von der Organisationseinheit Betriebliche Mitarbeiterqualifizierung festgelegt. Die Methoden sind lernzielorientiert, erwachsenen- und bedarfsgerecht. Kreativität sowie eigenes Denken und Handeln sollen gefördert werden. Der Betriebsrat kann Qualifizierungsmaßnahmen zur Aufnahme in die Lernoberfläche vorschlagen.

Über Änderungen im Ablauf des Betriebes der Lernoberfläche ist der Betriebsrat umgehend zu informieren. Gravierende Änderungen sind mit dem Betriebsrat zu beraten.

Vierteljährlich wird mit dem Betriebsrat über umfassende Änderungen bei Online-Qualifizierungsmaßnahmen beraten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft. Sie kann erstmalig mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember dieses Jahres gekündigt werden. Danach kann die Betriebsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

7.6.1: Beispiel einer Betriebsvereinbarung zum virtuellen Lernen
